

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 007/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Bildung des Verwaltungsausschusses

Gemäß § 75 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt der Rat in seiner ersten Sitzung die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren. Dabei ist § 71 Abs. 2, Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 NKomVG anzuwenden.

Den Vorsitz des Verwaltungsausschusses führt nach § 74 Abs. 1 Satz 3 der Bürgermeister.

Nach § 74 Abs. 2 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden mit 26 bis 36 Ratsmitgliedern 6 Beigeordnete. In Gemeinden, die 16 bis 44 Ratsmitglieder haben, kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht. Dieser Beschluss muss jedoch gefasst werden, bevor der Rat in seiner ersten Sitzung den Verwaltungsausschuss bildet.

Der Verwaltungsausschuss wird in der Weise gebildet, in dem die Zahl der Beigeordneten auf die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach dieser Berechnung ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, dass der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Ratsfrauen und Ratsherren an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Wenn dies nicht gewährleistet ist, wird dieser Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt (sog. Vorausmandat), bevor die weitere Sitzverteilung nach Zahlenbruchteilen erfolgt.

Eine Anrechnung des Bürgermeisters findet nicht statt, weil er keiner Fraktion oder Gruppe angehört.

Fraktionen und Gruppen, die nach dieser Sitzverteilung keine Beigeordneten in den Verwaltungsausschuss entsenden können, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Verwaltungsausschuss zu entsenden.

Die sich danach ergebende Sitzverteilung und die Besetzung des Verwaltungsausschusses stellt der Rat durch Beschluss fest.

Der Rat kann einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherren, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Für den Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsausschusses kann ein Vertreter nicht bestellt werden, so dass bei seiner Verhinderung seine Stimme fehlt.

Als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses vertritt den Bürgermeister die/der stellvertretende Bürgermeister/in.

Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

Mitglieder:

Andrea Brodtmann
Harald Schliestedt
Wolfgang Wiek
Werner Neumann
Andreas Behrens
Oliver Wöhler

Grundmandat:

Uwe Hölzgebaum

Vertreter:

Gerhard Jäschke
Jörg Schaper
Peter Winkelmann
Kerstin Funk-Pernitzsch
Marcel Munzel
Heike Lietz

1. Stephan Schaper
2. Bernd Hoffmann“